



Schwyz, 2. Juni 2020

Ist die Durchführung Ferienpass 2020 in Corona Zeiten möglich?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 21/20

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 30. April 2020 hat Kantonsrat Max Helbling folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Am 29. April 2020 informierte der Bundesrat über das weitere Vorgehen bezüglich der Normalisierung nach dem Corona Lockdown. Dabei wurde in vielen Bereichen etwas mehr Klarheit geschaffen, vieles bleibt aber weiterhin undefiniert oder wurde auf Stufe Kantone delegiert. In diesen Bereich gehört auch die Organisation und Wiedereröffnung der obligatorischen Grundschule, welche die Kantone im Rahmen der Vorgaben in eigener Kompetenz regeln können. Wie die Regierung bereits bei einer früheren Anfrage durch die SVP bekanntgegeben hat, wird am Start der Sommerferien nichts geändert. Der letzte Schultag vor den grossen Ferien soll der 3. Juli sein.

Seit Jahrzehnten starten dann vielerorts im Kanton Schwyz die bei den Kindern und Jugendlichen beliebten Ferienpässe. Viel Herzblut und hunderte von Stunden Freiwilligenarbeit werden jeweils in die Organisation und die Vorbereitung der Kurse gesteckt. Neben sinnvollen Freizeitbeschäftigungen ermöglicht es den Kindern auch einen Blick in verschiedene Berufe. Aus den verschiedenen Informationen kann aktuell nicht verbindlich entnommen werden, ob oder in welchem Umfang der Ferienpass durchgeführt werden kann.

Nach dem wochenlangen Homeschooling, mit einer daraus resultierenden Überdosierung an elektronischen Medien, wäre die Durchführung der Ferienpässe sinnvoll. Dazu muss auch in Betracht gezogen werden, dass zum Teil gebuchte Ferien in diesem Sommer ins Wasser fallen und viele Kinder mit ihren Familien diese Zeit zu Hause verbringen werden.

Nun gilt es für die involvierten Parteien, wie Organisatoren, Kursleiter, Firmen, Sponsoren, Kinder und Eltern, verbindliche Aussagen zu erhalten, ob bzw. in welchem Rahmen die Ferienpässe im Kanton Schwyz durchgeführt werden können. Individuelle Schutzkonzepte für die über 120 - 300 angebotenen Kurse eines Ferienpasses sind leider nicht möglich!

Ich bitte den Regierungsrat deshalb, folgende Fragen zu beantworten:

1. *Kann der Ferienpass in den Sommerferien durchgeführt werden und wenn ja mit welchen Auflagen müssten die Organisatoren rechnen? z.B. bezüglich der maximalen Gruppengrössen / mögliche Schutzmassnahmen?*
2. *Müssen allenfalls Differenzierungen zwischen Indoor- / Outdoor-Aktivitäten, sportlichen Angeboten wie z.B. Ringen, Karate, Schwingen und Besichtigungen vorgenommen werden?*
3. *Sind Transporte mit Schulbussen, ÖV und gegebenenfalls Fahrgemeinschaften möglich?*

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der obenstehenden Fragen.»

2. Antwort des Bildungsdepartements

2.1 Vorbemerkung bezüglich Zuständigkeit:

Bei den Ferienpassangeboten handelt es sich in der Regel um Angebote von privaten Vereinen oder Organisationen, über welche weder der Kanton im allgemeinen, noch das Bildungsdepartement spezifisch eine Aufsichtspflicht haben. Insofern sind die nachstehenden Antworten als Einschätzung und Empfehlung und nicht als Genehmigung oder gar Bewilligung zu verstehen.

2.2 Beantwortung der gestellten Fragen:

2.2.1 Kann der Ferienpass in den Sommerferien durchgeführt werden und wenn ja mit welchen Auflagen müssten die Organisatoren rechnen? z.B. bezüglich der maximalen Gruppengrössen / mögliche Schutzmassnahmen?

Bezugnehmend auf die Entscheide des Bundesrates vom 27. Mai für die ab 6. Juni geltenden Lockerungsmassnahmen ist die Durchführung von Ferienpassangeboten grundsätzlich möglich. Es sind dabei jedoch die Schutzbestimmungen des Bundes (Abstandsregeln und Hygienemassnahmen) einzuhalten und im Sinne eines Schutzkonzeptes insbesondere besonders gefährdete Personen zu schützen.

2.2.2 Müssen allenfalls Differenzierungen zwischen Indoor- / Outdoor-Aktivitäten, sportlichen Angeboten wie z.B. Ringen, Karate, Schwingen und Besichtigungen vorgenommen werden?

Ja, für die einzelnen Module und Angebote des Ferienpasses ist jeweils eine individuelle Risikoabwägung vorzunehmen bzw. sicherzustellen, dass mittels Teilnehmerlisten die Nachverfolgung von Kontakten ermöglicht wird. Hilfreich bei dieser Beurteilung können allenfalls bestehende Schutzkonzepte von Sport- oder Jugendverbänden sein.

2.2.3 Sind Transporte mit Schulbussen, ÖV und gegebenenfalls Fahrgemeinschaften möglich?

Es bestehen für Schulbustransporte bzw. private Fahrgemeinschaften keine verbindlichen Auflagen. Beim Transport im ÖV gelten die jeweiligen Schutzkonzepte der lokalen Betreiber.

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Departementsvorsteher



Michael Stähli, Regierungsrat

Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Informationsbeauftragter); Bildungsdepartement; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Medien.

Zustellung an die Medien: 3. Juni 2020